

FTCAM Infobrief Unterhaltsrecht

Kurzmitteilungen für Praktiker

FTCAM – Familienrechtliche
Anträge wie auf Knopfdruck
www.ftcam-ra.de

7. Jahrgang
JUN 2018

06

Editorial

Herausgeber:
Rechtsanwalt Philipp C. Munzinger, Schwetzingen
Rechtsanwalt Harald Rieger, Wesseling



Liebe Leserin, lieber Leser,

in der Juni-Ausgabe stellen wir Ihnen zwei interessante Entscheidungen der Instanzgerichte vor.

In dem von Herrn Kollegen Rieger besprochenen Urteil des Landgerichts München I wurde eine auf Freistellung von Kindesunterhalt gerichtete Schadenersatzpflicht einer Klinik für Fortpflanzungsmedizin verneint, die trotz gefälschter Einwilligungserklärung des Samenspenders befruchtete Eizellen eingesetzt hatte; Ur. v. 2.5.2018 – 9 O 7697/17.

Der Unterzeichner hat für Sie den Beschluss des OLG Hamm vom 15.5.2018 – 7 UF 18/18 aufbereitet. Darin ging es um die Frage, ob die Pflicht der Eltern, ihrem Kind eine Ausbildung zur Erlangung einer eigenen Lebensstellung zu finanzieren, auch eine Zweitausbildung umfasst, wenn sich nach Beendigung der Erstausbildung herausstellt, dass die Chancen auf eine Anstellung im erlernten Beruf gegen Null gehen. Das OLG hat hier diese Pflicht verneint.

Wie immer möchten wir Sie dazu ermutigen, sich aktiv an der Erstellung des Infobriefs zu beteiligen und sich weder mit Kritik, aber lieber mit Lob gegenüber dem Verlag oder den Herausgebern zurückzuhalten.

Philipp C. Munzinger

Inhalt

Editorial

Entscheidungen

Kindesunterhalt

Zur Frage einer auf Freistellung von Kindesunterhalt gerichteten Schadenersatzpflicht einer Klinik für Fortpflanzungsmedizin.

LG München I, Ur. v. 2.5.2018 – 9 O 7697/17
von Rechtsanwalt
Harald Rieger, Wesseling..... 2

Kindesunterhalt

Zur Frage, ob die Pflicht der Eltern, ihrem Kind eine Ausbildung zur Erlangung einer eigenen Lebensstellung zu finanzieren, auch eine Zweitausbildung umfasst.

OLG Hamm, Beschl. v. 15.5.2018 – 7 UF 18/18
von Rechtsanwalt
Philipp C. Munzinger,
Schwetzingen..... 5



DeutscherAnwaltVerlag

Kindesunterhalt

Im Rahmen des Embryonenschutzgesetzes ist eine Einwilligung des Mannes grundsätzlich nicht nur in die Befruchtung einer Eizelle mit seinen Spermazellen erforderlich, sondern auch in den anschließenden Transfer der befruchteten Eizelle auf die Frau.

LG München I, Urt. v. 2.5.2018 – 9 O 7697/17

I. Der Fall

Der Kläger und seine damalige Ehefrau (Streithelferin der Beklagten) hatten die Dienste der von der Beklagten betriebenen Klinik zur seinerzeit einvernehmlich gewünschten künstlichen Befruchtung der Streithelferin in Anspruch genommen.

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Freistellung von seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem aus der Befruchtung hervorgegangenen Kind für die Zeit bis zu dessen Vollendung des 18. Lebensjahres sowie (durch Feststellungsantrag) von etwaigen Unterhaltsansprüchen nach Vollendung des 18. Lebensjahres in Anspruch.

Im April 2012 stellten sich der Kläger und die Streithelferin bei der Beklagten wegen des bestehenden Kinderwunsches vor. Sie unterzeichneten eine Anmeldung und erklärten jeweils schriftlich ihr Einverständnis zur Kinderwunschbehandlung und die Teilnahme am Patientenportal. Im Oktober und im November 2012 erfolgten jeweils erfolglose Inseminationen, in die der Kläger und die Streithelferin ebenfalls ihre schriftliche Einwilligung durch entsprechende Unterschriften erklärt hatten.

Im August 2013 unterzeichneten der Kläger und die Streithelferin einen Behandlungsvertrag sowie einen Vertrag über eine homologe Insemination einschließlich In-vitro-Fertilisation und ICSI (Intrazytoplasmatische Spermieninjektion als Methode der künstlichen Befruchtung).

Im September 2013 unterzeichneten der Kläger und die Streithelferin außerdem einen Vertrag mit einem von der Beklagten vermittelten Drittunternehmen über eine Lagerung der befruchteten und kryokonservierten Eizellen. Am gleichen Tag schlossen sie mit der Beklagten einen „Vertrag zur Kryokonservierung von Vorkernstadium/Embryozellen“.

Am darauf folgenden Tag wurden bei der Streithelferin mehrere Eizellen entnommen und befruchtet. Die ICSI-behandelten Eizellen wurden am darauffolgenden Tag im so genannten Vorkernstadium kryokonserviert.

Am 21.10.2013 übersandte die Streithelferin der Beklagten eine schriftliche Einverständniserklärung zum Auftauen und zum Transfer von Eizellen. Die darin enthaltene Unterschrift des Klägers war gefälscht. Zwei Tage später telefonierte der Kläger mit der Praxis der Beklagten, wobei der Inhalt dieses Telefonats zwischen den Parteien streitig ist. Der Kläger behauptet, er habe dort seine Einwilligung in den Transfer widerrufen.

Am 25.10.2013 erfolgten das Auftauen und der Transfer von Eizellen, was aber bei der Streithelferin nicht zu einer Schwangerschaft führte. Am 24.3.2014 und am 31.3.2014 übersandte die Streithelferin jeweils abermals Einverständniserklärungen zum Auftauen und zum Transfer von Eizellen. Die dort enthaltenen Unterschriften des Klägers waren abermals gefälscht. Am 31.3.2014 kam es daraufhin zum Auftauen und zum Eizellentransfer.

Entscheidungen

Am 22.4.2014 wurde durch Blutkontrolle und Ultraschall bei der Streithelferin die Schwangerschaft festgestellt. Gemäß Unterhaltsurkunde vom 10.7.2015 ist der Kläger gegenüber dem im Jahre 2014 geborenen Kind zum Unterhalt verpflichtet.

Nachdem der Kläger von der Beklagten im Mai 2014 die Kopien der seine gefälschten Unterschriften tragenden Erklärungen erhielt, erstattete er gegen die Streithelferin Strafanzeige. Am 15.10.2014 erließ das Amtsgericht Gericht München gegen die Streithelferin einen Strafbefehl über eine Geldstrafe wegen Urkundenfälschung.

Der Kläger ist der Auffassung, die Beklagte habe ihre vertraglichen Pflichten und darüber hinaus auch sein allgemeines Persönlichkeitsrecht verletzt. Das Auftauen und der Eizellentransfer seien nicht von seinem Einverständnis gedeckt gewesen. Er habe seine zunächst erteilte Einwilligung am 23.10.2013 telefonisch gegenüber der Beklagten zurückgenommen. Damit sei ein eindeutiger Widerruf erklärt worden. Die Beklagte habe sich entgegen ihrer Verpflichtung in keiner Weise vergewissert, dass die weiteren Unterschriften überhaupt von ihm stammten.

Dementsprechend sei die Beklagte zum Schadensersatz durch Freistellung von den Unterhaltskosten sowohl bis zum Ende des 18. Lebensjahres, als auch für einen etwaigen darüber hinausgehenden Unterhalt verpflichtet.

Das Landgericht hat über das Vorliegen einer Einwilligung des Klägers Beweis erhoben durch Zeugenvernehmung. Außerdem hat das Landgericht den Kläger und den Gesellschafter der Beklagten als behandelnden Arzt informatorisch angehört.

II. Die Entscheidung

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Das Gericht sieht weder eine Vertragsverletzung seitens der Beklagten noch eine gesetzliche Pflichtverletzung, die einen Schadensersatzanspruch des Klägers gegen die Beklagte rechtfertigen könnte.

In seiner Urteilsbegründung stellt das Landgericht zunächst klar, dass nach § 4 des Embryonenschutzgesetzes ausdrücklich lediglich das Erfordernis zur Einwilligung in die künstliche Befruchtung der Eizelle besteht. Danach wird bestraft, wer es unternimmt, eine Eizelle künstlich zu befruchten, ohne dass die Frau, deren Eizelle befruchtet wird, und der Mann, dessen Samenzelle zu Befruchtung verwendet wird, eingewilligt haben.

Dennoch geht das Landgericht über diesen Gesetzeswortlaut hinaus davon aus, dass die Einwilligung des Mannes nicht nur in die Befruchtung, sondern auch in den anschließenden Transfer der Eizelle erforderlich ist. Dabei spielt es nach Auffassung der Kammer keine Rolle, ob es sich dabei um eine Eizelle im Vorkernstadium oder um einen Embryo (befruchtete Eizelle) handelt. Dieses Erfordernis ergebe sich aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG, dessen Ausfluss das Recht jedes Menschen ist, über seine Fortpflanzung selbst zu bestimmen.

Dieses Recht sei verletzt, so das Landgericht in seiner Urteilsbegründung, wenn eine künstliche Befruchtung einer Eizelle ohne die Einwilligung der Frau und auch des Mannes erfolgt.

Allerdings ist das Persönlichkeitsrecht des Klägers nach Auffassung des Landgerichts nicht verletzt, weil er in dem „Vertrag zur Kryokonservierung von Vorkernstadium/ Embryozellen“ vom 3.9.2013 nicht nur in die Kryokonservierung, sondern auch in das Auftauen eingefrorener Zellen und den Embryonentransfer eingewilligt hatte.

Einwilligung nicht nur für die Befruchtung, sondern auch für Eizellentransfer erforderlich

Einwilligung des Klägers lag vor

Entscheidungen

In diesem Einverständnis liegt nach Auffassung des Landgerichts zugleich auch die Einwilligung des Klägers als Vertragsgläubiger, dass die Beklagte als Vertragsschuldnerin diese vertraglich geschuldete Leistung auch erbringt. Dementsprechend sei eine weitergehende, vor jedem einzelnen Teilschritt der Behandlung zu erteilende erneute Einwilligung nicht erforderlich, solange die bereits erteilte Einwilligung fortbestand.

Deshalb kam es für das Landgericht darauf an, ob der Kläger seine zunächst erteilte Einwilligung gegenüber der Beklagten widerrufen hatte.

Nach Auffassung des Landgerichts durfte der Kläger seine Einwilligung in den Transfer der Eizellen auch nach erfolgter ICSI- Behandlung noch widerrufen. Das Gericht hat es dahinstehen lassen, ob ein solcher Widerruf noch möglich ist, wenn es bereits zu einer Verschmelzung der Zellkerne gekommen ist und dementsprechend bereits ein Embryo entstanden ist, dessen Schutz dann als eigenständiges Rechtsgut in den Abwägungsvorgang einbezogen werden müsste. Im hier vorliegenden Fall lag aber noch kein Embryo vor, da Eizellen im Vorkernstadium transferiert wurden.

Konsequenterweise besteht in diesem Stadium das grundgesetzlich geschützte Recht (auch) des Mannes, über seine Fortpflanzung selbst zu bestimmen, weiter fort.

Allerdings konnte der Kläger den von ihm behaupteten Widerruf nicht beweisen.

Die Beweisaufnahme hat für die Kammer ergeben, dass das zwischen dem Kläger und der Mitarbeiterin der Beklagten geführte Telefonat diesbezüglich keinen eindeutigen Inhalt hatte und der Kläger sein Einverständnis auch in der folgenden Zeit weder schriftlich noch mündlich widerrufen hat.

Auf die von der Streithelferin vorgenommenen Fälschungen der Unterschriften des Klägers kam es für die vom Landgericht zu treffende Entscheidung deshalb nicht an.

III. Der Praxistipp

Zwar kann die vom Landgericht vorgenommene Beweiswürdigung und die darauf gestützte Abweisung der Klage von hier aus nicht beurteilt werden.

Jedenfalls aber überzeugen die rechtlichen Ausführungen der Arzthaftungskammer des LG München I, wonach eine vom Mann für die Befruchtung und den anschließenden Transfer der befruchteten Eizelle einmal im Rahmen eines Vertragsschlusses erklärte Gesamt-Einwilligung nicht vor jedem einzelnen Teilschritt der Behandlung wiederholt werden muss, aber der Mann sein Einverständnis jedenfalls bis zur Verschmelzung der Zellkerne noch wirksam widerrufen kann.

Entsprechendes hat nicht nur das in den Entscheidungsgründen zitierte Landgericht Bonn (19.10.2016 – 1 O 42/16) entschieden, sondern auch bereits der Familiensenat des BGH (z.B. Urt. vom 23.9.2015 – XII ZR 99/14).

Die überaus umstrittene Frage, ob ein solcher Widerruf des vom Mann erklärten Einverständnisses in den Embryonentransfer bei vollständig befruchteter Eizelle noch möglich ist, musste das Landgericht nicht entscheiden.

Rechtsanwalt Harald Rieger, Wesseling (h.rieger@service-recht.de)

Keine Einwilligung für einzelne Teilschritte der Behandlung erforderlich, wenn bereits Einwilligung in gesamte Behandlung vorliegt

Widerruf der Einwilligung jedenfalls bis zur Verschmelzung der Zellkerne möglich

Kindesunterhalt

Keine Rechtspflicht der Eltern zur Finanzierung einer Zweitausbildung des volljährigen Kindes, auch wenn im erlernten Beruf keine Beschäftigungsaussichten bestehen.

OLG Hamm, Beschl. v. 15.5.2018 – 7 UF 18/18

I. Der Fall

Das antragstellende Land macht gegen die Eltern der 1991 geborenen Tochter X. Unterhaltsansprüche aus übergegangenem Recht für den Zeitraum von Oktober 2015 bis September 2016 in Höhe von 6.380,- EUR geltend.

X. besuchte ab dem Schuljahr 2001/2002 ein Gymnasium. Parallel zu ihrer schulischen Ausbildung bewarb sich X. bei einer Musikhochschule. Nach bestandener Aufnahmeprüfung wechselte X. 2006 auf ein anderes Gymnasium, wo sie 2007 die Mittlere Reife erwarb und gleichzeitig eine einjährige Vorbereitungszeit an der Akademie des Tanzes absolvierte, die ebenfalls 2007 endete. Nach einem erneuten Auswahlverfahren belegte X. ab August 2007 den Studiengang Tanz, den sie am 4.7.2011 mit dem Diplom für Tanz abschloss. Der Notendurchschnitt für den praktischen Teil im Abschlusszeugnis lag im Bereich befriedigend.

Anschließend kehrte X. in den elterlichen Haushalt zurück, von wo aus sie sich etwa ein Jahr lang erfolglos auf alle europaweiten Ausschreibungen um eine Anstellung als Tänzerin bewarb.

Ab dem Schuljahr 2012/2013 setzte sie ihre Schulausbildung fort, die sie im Dezember 2014 mit der allgemeinen Hochschulreife mit einem Notenschnitt von 1,0 abschloss. Zum Wintersemester 2015/2016 begann X. ein Studium der Psychologie, für das sie ab Oktober 2015 BaFöG erhielt.

Das Land nimmt nunmehr die Antragsgegner entsprechend ihrer Haftungsanteile aus übergegangenem Recht in Anspruch. Die Leistungsfähigkeit der Eltern ist unstrittig.

Das Amtsgericht hat dem Antrag vollumfänglich stattgegeben. Hiergegen richtet sich die Beschwerde der Antragsgegner.

II. Die Entscheidung

Das Amtsgericht gab dem Antrag statt, weil es die Rechtsauffassung des Landes teilte, wonach die Antragsgegner ihrer Tochter Unterhalt für die Finanzierung ihres Studiums schuldeten. Es hätte sich eindrücklich gezeigt, dass die Tanzausbildung nicht dazu geeignet war, der X. eine tragfähige Erwerbsgrundlage zu verschaffen. X. habe offenbar aufgrund ihrer Neigung, Begabung oder ihres Leistungswillens das hohe Anforderungsniveau einer professionellen Bühnentänzerin nicht erfüllen können. Dies zeigten einerseits die abgelegten Prüfungsleistungen andererseits die erfolglos gebliebenen Bewerbungen.

Diese Erwägungen hatten vor dem Beschwerdegericht keinen Erfolg. Das OLG hob die erstinstanzliche Entscheidung auf und wies den Antrag zurück.

§ 1610 Abs. 2 BGB verpflichte die Eltern, ihrem Kind eine Berufsausbildung, die der Begabung und den Fähigkeiten, dem Leistungswillen und den beachtenswerten Neigungen ihres Kindes am besten entspricht, zu finanzieren.

Von § 1610 Abs. 2 sind die Kosten einer Ausbildung umfasst

Entscheidungen

Nur in besonderen Ausnahmefällen kann die Finanzierung einer Zweitausbildung geschuldet sein, etwa wenn der Beruf aus gesundheitlichen oder sonstigen, bei Ausbildungsbeginn nicht vorhersehbaren Gründen nicht ausgeübt werden könne. Ferner komme eine fortdauernde Unterhaltspflicht in Betracht, wenn die weitere Ausbildung zweifelsfrei als eine bloße in engem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehende Weiterbildung zu dem bisherigen Ausbildungsweg anzusehen sei und von vornherein angestrebt war, oder während der ersten Ausbildung eine besondere, die Weiterbildung erfordernde Begabung deutlich wurde. In anderen Fällen als denen einer gestuften Ausbildung müssen die Eltern ihrem Kind ausnahmsweise auch eine zweite Ausbildung finanzieren, wenn sie das Kind in einen unbefriedigenden, seinen Begabungen nicht hinreichend Rechnung tragenden Beruf gedrängt haben. Dem gleichgestellt sind die Fälle, in denen dem Kind eine angemessene Ausbildung verweigert worden ist und es sich aus diesem Grund zunächst für einen Beruf entschieden hat, der seiner Begabung und seinen Neigungen nicht entspricht. Nichts anderes gilt, wenn die erste Ausbildung auf einer deutlichen Fehleinschätzung der Begabung des Kindes beruht (vgl. dazu etwa: BGH FamRZ 2017, 799 Rn 12 ff.; FamRZ 2017, 1132 Rn 1 ff.).

Eine solche Ausnahme verneinte das OLG. Die Tochter der Antragsgegner habe den Studiengang Tanz erfolgreich mit Diplom abgeschlossen. Sie habe dadurch eine staatlich anerkannte Berufsausbildung zur Bühnentänzerin erworben.

Das Studium der Psychologie im Anschluss an den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife stelle keine die Unterhaltsverpflichtung der Antragsgegner begründende Weiterbildung im Sinne der vorgenannten Rechtsprechung dar. Insoweit fehle es an dem erforderlichen engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang beider Ausbildungsgänge. Der Besuch der allgemeinbildenden Schule mit anschließendem Studium war bei Aufnahme der Ausbildung zur Bühnentänzerin auch nicht von vorneherein angestrebt worden.

Es lasse sich nicht erkennen, dass diese Ausbildung nicht den Neigungen und Fähigkeiten und der Begabung der Tochter entsprochen habe. Diese habe vielmehr seit ihrem 5. Lebensjahr Ballett ausgeübt. Ferner habe sie alle Vorbereitungszeiten und Aufnahmeprüfungen erfolgreich durchlaufen. Eine Fehleinschätzung könne daher nicht angenommen werden.

Die Prüfungsnoten ließen eine mangelnde Begabung im praktisch-tänzerischen Bereich nicht erkennen. Die Tochter habe im praktischen Teil der Diplomprüfung für Tanz einen befriedigenden Notendurchschnitt erzielt. Nach der Prüfungsordnung der Hochschule sei die Prüfung mit den erreichten Einzelnoten bestanden. Allein der Umstand, dass die Tochter nachfolgend die allgemeine Hochschulreife mit der sehr guten Abschlussnote von 1,0 bestanden habe, rechtfertige nicht die Annahme, dass ihre Fähigkeiten eher im intellektuell-schulischen Bereich und nicht im praktisch-tänzerischen Bereich liegen.

Auch aus den erfolglosen Bewerbungen könne nicht auf die mangelnde Eignung geschlossen werden. Vielmehr habe die Tochter im Verwaltungsrechtstreit nachvollziehbar vorgetragen, dass sich auf die ausgeschriebenen Stellen, denen das Anforderungsprofil mit dem Abschluss an der Akademie des Tanzes entsprach, bis zu 3.000 Bewerber pro Stelle meldeten. Von den Studierenden mit dem Abschluss im Jahr 2011 habe niemand eine Stelle innerhalb Europas erlangen können. Nach ihrem Vorbringen habe die Tochter erkennen müssen, dass sich die Berufschancen derart verschlechtert hatten, dass Bewerbungen in diesem Beruf aussichtslos waren.

Ausnahmefälle, in denen eine Zweitausbildung geschuldet wird

Auch durch eine knapp bestandene Prüfung ist das Ausbildungsziel erreicht

Das Risiko der Nichtbeschäftigung des Kindes nach Abschluss der geschuldeten Ausbildung, welches sich im vorliegenden Fall letztlich verwirklicht hat, hätten die unterhaltsverpflichteten Eltern grundsätzlich nicht zu tragen. Ungünstige Anstellungsaussichten stünden der Wahl einer bestimmten Ausbildung nicht ohne weiteres entgegen. Verwirklicht sich eine solche Prognose im späteren Berufsleben, falle den Eltern das allgemeine Arbeitsplatzrisiko nicht zur Last. Vielmehr müsse ein Volljähriger, der nach Abschluss seiner Ausbildung arbeitslos ist, primär selbst für seinen Unterhalt sorgen und jede Arbeitsstelle annehmen, auch außerhalb des erlernten Berufs. Das gelte auch dann, wenn im erlernten Beruf tatsächlich keine Verdienstmöglichkeiten mehr bestehen.

Ein Ausnahmetatbestand, der eine andere Beurteilung rechtfertigen könnte, sei vorliegend nicht gegeben. Der Tochter der Antragsgegner sei eine Ausübung des erlernten Berufs nicht aus gesundheitlichen oder sonstigen unvorhersehbaren Gründen unmöglich geworden. Die Antragsgegner hätten ihre Tochter nicht in die Ausbildung zur Bühnentänzerin gedrängt. Die Wahl der Ausbildung habe dem nachdrücklichen Willen der Tochter entsprochen und stimme mit ihren bis dahin erkennbaren persönlichen Neigungen und Interessen überein.

Auch habe der Senat berücksichtigt, dass die Tochter noch sehr jung war, als sie sich für die Ausbildung zur Bühnentänzerin entschlossen habe. Nachdem diese mehrere Vorbereitungszeiten und Aufnahmeprüfungen bestehen musste, könne von einer unüberlegten Entscheidung nicht die Rede sein.

Schließlich rechtfertige auch die gute wirtschaftliche Situation der Eltern keine andere Entscheidung. Diese hätten die Tochter während der einjährigen Bewerbungsphase bei sich wohnen lassen und sie angemessen unterstützt, dass sie das für erfolgreiche Bewerbungen notwendige hohe Trainingsniveau halten konnte. Auf dieser Grundlage war von den Antragsgegnern ein weiteres Zuwarten verbunden mit weiteren Unterhaltszahlungen nicht zu verlangen. Denn ein der Tochter nach Beendigung ihrer Ausbildung noch zuzubilligender Ausbildungsunterhalt für die Dauer der Bemühungen um eine Anstellung war jedenfalls nach der einjährigen Bewerbungsphase erschöpft. Von unterhaltsverpflichteten Eltern könne nicht verlangt werden, die Suche ihres Kindes nach einer Anstellung für eine unbegrenzte Zeit finanziell zu unterstützen. Vielmehr müsse sich das Kind bei weiterer Erfolglosigkeit seiner Arbeitsplatzsuche unter dem Gesichtspunkt der Eigenverantwortlichkeit auch auf bildungsfremde oder unterqualifizierte Tätigkeiten verweisen lassen.

III. Der Praxistipp

Die besprochene Entscheidung wird viele Eltern von Juristen mit mittelprächtigen Examensnoten aufatmen lassen. Sie haben ihre Schuldigkeit getan und müssen ihren Kindern nicht noch einen Taxischein finanzieren. Das OLG Hamm stellt auch klar, dass auch bei günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern keine Rechtspflicht zu einer zeitlich ausufernden Alimentierung besteht.

Rechtsanwalt Philipp C. Munzinger, Schwetzingen (RAMunzinger@gmx.de)

Beschäftigungsrisiko liegt
nicht bei den Eltern

Impressum

Herausgeber:

RA Philipp C. Munzinger

Mannheimer Str. 46 · 68723 Schwetzingen

ramunzinger@gmx.de

RA Harald Rieger

RAe Rosenbaum & Partner, Rechtsanwälte

Bahnhofstr. 22 · 50389 Wesseling

h.rieger@service-recht.de

Erscheinungsweise:

monatlich, nur als PDF, nicht im Print

Bestellungen:

Über jede Buchhandlung und beim Verlag.

Abbestellungen müssen 6 Wochen zum Jahresende erfolgen.



DeutscherAnwaltVerlag

Rochusstraße 2–4 · 53123 Bonn

Tel.: 02 28-9 19 11-0 · Fax: 02 28-9 19 11-23

Ansprechpartnerin im Verlag: Christiane Göhring

Hinweis:

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Infobrief enthaltenen Ausführungen.

Hinweise zum Urheberrecht:

Die Inhalte dieses Infobriefs wurden mit erheblichem Aufwand recherchiert und bearbeitet. Sie sind für den Abonnenten zur ausschließlichen Verwendung zu internen Zwecken bestimmt. Dementsprechend gilt Folgendes:

- Die schriftliche Verbreitung oder Veröffentlichung (auch in elektronischer Form) der Informationen aus diesem Infobrief darf nur unter vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Deutscher Anwaltverlag & Institut der Anwaltschaft GmbH erfolgen. In einem solchen Fall ist der Deutsche Anwaltverlag als Quelle zu benennen.
- Unter „Informationen“ sind alle inhaltlichen Informationen sowie bildliche oder tabellarische Darstellungen von Informationen aus diesem Infobrief zu verstehen.
- Jegliche Vervielfältigung der mit dem Infobrief überlassenen Daten, insbesondere das Kopieren auf Datenträger sowie das Bereitstellen und/oder Übertragen per Datenfernübertragung ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind die mit der Nutzung einhergehenden, unabdingbaren flüchtigen Vervielfältigungen sowie das Herunterladen oder Ausdrucken der Daten zum ausschließlichen persönlichen Gebrauch. Vom Vervielfältigungsverbot ausgenommen ist ferner die Erstellung einer Sicherheitskopie, soweit dies für die Sicherung künftiger Benutzungen des Infobriefs zum vertraglich vorausgesetzten, ausschließlich persönlichen Gebrauch notwendig ist. Sicherheitskopien dürfen nur als eine solche verwendet werden.
- Es ist nicht gestattet den Infobrief im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Dritten zur Verfügung zu stellen, sonst zugänglich zu machen, zu verbreiten und/oder öffentlich wiederzugeben.